

I. EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM

Dr. Cuno TARFUSSER

ASPEKTE DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT

Die Zeit, die mir zugestanden wurde, um meine „*Mitteilung*“ über die Aspekte der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu machen, ist wirklich knapp und hindert mich daran die zahlreichen juristischen Problematiken sowohl prozessualer als auch sostantieller Natur, aber auch ordnungsrechtlicher Natur zu vertiefen, die es verdienen würden, besprochen zu werden.

Ich beschloss also, auch angesichts der verschiedenen Berufsgruppen, die unter den Zuhörern vertreten sind, meiner „*Mitteilung*“ vor allem praktischen Inhalt zu geben und somit vor allem der **KASUISTIK** von Skiunfällen, die dem Staatsanwalt unterbreitet werden, Rechnung zu tragen, aber auch und vor allem den Kriterien, die man meiner Meinung nach bei der Bewertung der Verhaltensweisen der darin verwickelten Personen genauestens ermitteln sollte, um das Bestehen der **STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT** festzustellen.

Dazu beziehe ich mich auf den sicherlich **häufigsten** Tatbestand, den der Staatsanwalt zuerst und eventuell der Strafrichter dann, beurteilen muss und zwar den der in Art. 590 der StPO vorgesehenen fahrlässigen Körperverletzung.

Die Titel, die ich besitze, um über dieses Thema zu sprechen, habe ich nicht nur, weil ich seit mehr als zwanzig Jahren Staatsanwalt bin, sondern auch auf Grund der Tatsache, dass im Bereich der Staatsanwaltschaft von Bozen, die für die gesamte Provinz von Bozen örtlich zuständig ist, ausschließlich die Straftaten behandelt, die seit dem 2. Januar 2002 von der Zuständigkeit des Gerichts auf die Zuständigkeit des Friedensrichters übergangen. Dazu gehört auch die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung. Und somit werden mir als Staatsanwalt zur Prüfung alle Verfahren für Körperverletzung, die auf fahrlässiges Verhalten in Folge der Ausübung des Skisports zurückführbar sind, unterbreitet. Diese Ausschließlichkeit ist mit Sicherheit auf eine gewisse Einheitlichkeit der Auslegung von gleichartigen Verhaltensweisen zurückführbar, über die ich hier berichten will.

Aber außer diesem Titel juristischer Natur bin ich im Besitz von zwei weiteren Titeln, die meine Intervention in dieser Sache legitimieren. Es handelt sich um zwei Titel, die wengleich nicht wesentlich, so doch im Sinne von Kenntnis, Praxis und Konkretheit die Bewertung der mir zur Beurteilung unterbreiteten Fakten beeinflussen: ich bin von Kindesbeinen an Skifahrer, aber vor allem bin ich ein mehrmals verunglückter Skifahrer, der die Verantwortung für seinen Unfall niemals bei Dritten suchte.

Die **KASUISTIK** von Unfällen im Schnee, in der eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit entstehen kann - und unter dem vom Strafantragsteller dargestellten Gesichtspunkt - entsteht, ist sehr weit reichend und bunt.

Es handelt sich um eine Kasuistik, die sich grobenteils auf Unfälle bezieht, die direkt oder indirekt durch das Skifahren oder Snowboardfahren verursacht wurden.

Ich bin der Ansicht, dass diese weit reichende Kasuistik, von einem objektiven Standpunkt aus gesehen, in drei große Kategorien unterteilt werden kann, von denen zwei der Kategorien intern ausreichend homogen sind, und eine dritte Restkategorie, in die all die Verletzungsfälle eingeordnet werden, die nicht auf die beiden andern zurückführbar sind:

- eine erste Kategorie betrifft Unfälle, die in Folge eines Zusammenstoßes von zwei oder mehreren Gebrauchern einer Skipiste und die somit Skifahrer oder Snowboarder sind, Körperverletzungen verursachen;
- eine zweite Kategorie von Ereignissen, die Körperverletzungen verursachen, ist die, in der die mögliche verantwortliche Person oder zumindest die Person, gegen die ein Strafantrag gestellt wird, der Verantwortliche der Aufstiegsanlage bzw. der Geschäftsführer des Skigebietes ist;
- es gibt dann eine dritte, nicht sehr homogene Kategorie, die alle Verhaltensweisen einschließt, die vom Standpunkt des Verunglückten/dessen, der den Strafantrag stellt aus zur Verantwortung eines Dritten führen, wie beispielsweise:
 - bei der Auswahl der Skipiste oder der Teilnehmer am Skikurs nicht besonders vorsichtige Skilehrer;

- die Vermieter der Skiausrüstung, die die Ausrüstung nicht den Erfordernissen des verunglückten Kunden entsprechend regulierten oder ihm eine mangelhafte Ausrüstung vermieteten;
- der Betreiber eines Skiparks für Kinder, verantwortlich für die von Eltern erlittenen Verletzungen, die sich an für Kinder bestimmten Spielen versuchten;
- die Betreiber von Schlittenpisten für Verletzungen, die Personen bei der Abfahrt erlitten und sie dafür verantwortlich machten, ohne in Betracht zu ziehen, dass sie, wenn sich in dieser Kurve kein Zaun befunden hätte, einen wesentlich schwereren Unfall erlitten hätten.

Die ersten beiden Unfallkategorien können noch folgenderweise unterteilt werden:
die erste Kategorie in Körperverletzungen als Folge eines Zusammenstoßes zwischen zwei sich bewegendem Skifahrern, oder einem sich bewegendem Skifahrer, der einen anderen an der Skipiste oder an ihrem Ende stehenden Skifahrer umfährt;
die zweite Kategorie in Körperverletzungen als Folge eines Sturzes auf der Skipiste, dessen Verantwortung der nicht erfolgten Signalisierung einer Gefahr oder der mangelhaften Präparation der Skipiste durch den Betreiber des Skigebiets zuzuschreiben ist und in Unfälle, die in irgendeiner Weise die Benützung der Aufstiegsanlage einbeziehen und deren Verantwortung somit den Anlagenbetreiber direkt betrifft.

Nach Einteilung der Kasuistik der Skiunfälle in drei große Kategorien, und ehe ich dazu übergehe von der **FESTSTELLUNG DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT** zu sprechen und somit vor allem über die bewertende Annäherung des Staatsanwalts an den Tatbestand, muss ich zwei kurze Vorbemerkungen machen.

Die erste ist die, dass die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung erst nach Strafantrag der Partei eine Antragsstraftat ist und der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ereignis gestellt worden sein.

Die zweite ist die, dass die Straftat der fahrlässigen Körperverletzung, wie schon erwähnt, der Zuständigkeit des Friedensrichters untersteht und somit auf Grund ausdrücklicher normativer Vorschrift, die Ermittlungstätigkeit, die zur Feststellung der Tatsachen und der Erkennung des Verantwortlichen dient, der Kriminalpolizei untersteht, die innerhalb von vier Monaten, nachdem sie über die Begebenheit in Kenntnis gesetzt wurde, der Staatsanwaltschaft berichten muss.

Diese beiden Tatbestände rein verfahrensrechtlicher Art muss der Staatsanwalt eine besondere Beachtung bei der Entscheidung schenken, ob er Strafverfolgung ausüben oder die Archivierung des Verfahrens fordern soll.

Was den Strafantrag betrifft, ist es faktisch ganz offensichtlich, dass das wirkliche Interesse des Strafantragstellers nicht so sehr das Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung des angenommenen Verantwortlichen ist, als ein finanzielles Interesse, um sich für einen Schaden entschädigt zu sehen.

Nun wohl, wenngleich dieses finanzielle Interesse vollkommen legitim ist, muss der Staatsanwalts äußerst aufmerksam sein, da ich aus Erfahrung bestätigen kann, dass mir verschiedentlich Fälle unterbreitet wurden, bei denen ich sofort ganz klar erkannte, dass der Strafantragsteller die Gelegenheit eines ganz und gar banalen und in der normalen Praxis des Skifahrers einbegriffenen Zwischenfalls ergriff, um für einen „Schaden“ „entschädigt“ zu werden, der nicht physisch ist, sondern in Wirklichkeit in den für die weiße Woche entstandenen Unkosten besteht.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die Verfahren, in denen die mehr als verdächtigen „*mehrfachen Prellungen*“ oder „*Gehirnerschütterungen*“, die niemandem bestritten werden bzw. die noch klassischere Verzerrung der Halswirbelsäure als Folge eines ganz banalen Zwischenfalls dokumentiert werden

In der gleichen Kategorie und noch häufiger treten die Fälle auf, in denen die Person beim Skifahren effektiv eine Körperverletzung erlitt, aber anstatt ihre Eigenverantwortung zu erkennen, sucht sie verzweifelt nach einer dritten Person, auf die sie die Verantwortung abschieben kann, stets mit der gleichen Absicht daraus eine finanzielle Entschädigung zu

gewinnen. Ich konnte die immer mehr zunehmende Unfähigkeit zur Selbstkritik, vereint mit dem mangelnden Bewusstsein, dass der Skisport bis zu einem gewissen Grad gefährlich ist, feststellen, die Hand in Hand mit dem opportunistischen Willen gehen, das Ereignis des eigenen Unfalls auszunützen, um ihn in finanzieller Hinsicht so gut wie möglich zu kapitalisieren.

Verhaltensweisen wie die genannten finden wir gleichermaßen in allen drei Kategorien, auf die ich mich anfangs bezog, aber besonders in der zweiten und in der dritten, in der der Angeklagte tendenziell derjenige ist, der die meiste finanziellen Garantien bietet.

Was den zweiten kritischen Aspekt betrifft, auf den ich hinwies, und zwar die Tatsache, dass in den Fällen von Körperverletzung die Kriminalpolizei bis zu vier Monaten dauernde Erhebungen anstellt, ohne den Staatsanwalt darüber informieren zu müssen, stelle ich fest, dass die Kriminalpolizei, wenn sie ihre Bewertung nicht nur in Hinblick auf den Tatbestand durch die Rekonstruktion der Dynamik ausdrücken soll sondern auch in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Person, die sie als schuldig feststellt (Art. 11 GesVO 274/2000), sehr oft nicht auf der Höhe der ihr gesetzlich anvertrauten Aufgabe ist und sich meistens in den Vorladungsantrag flüchtet, wogegen die Fälle seltener sind, in denen die Kriminalpolizei selbst dem Staatsanwalt die Archivierung des Verfahrens vorschlägt.

Aus dem Gesagten wird bei Zusammenfassen offensichtlich, dass sich der Staatsanwalt in der Lage befindet, in einem Strafverfahren entscheiden zu müssen, oft auch Monate später nach dem Vorfall, das sich auf eine abstrakte Annahme von fahrlässigen Verletzungen als Folge eines Skiunfalls bezieht, und die kritische Ermittlung des Tatbestands vornehmen und diesen unter verschiedenen Gesichtspunkten bewerten muss:

der des möglichen Nichtbestehens des Schadens und somit die substantielle Simulation des Unfalls, so wie den der überwiegenden und primären Verantwortlichkeit des Strafantragstellers bei der Verursachung des Ereignisses, das zur Körperverletzung führte, Eigenverantwortlichkeit, die nach meiner Ansicht privilegiert werden muss und zwar unabhängig von der Schwere der erlittenen Körperverletzung, die in Bezug auf die Gegebenheit der Verantwortlichkeit eine tendenziell neutrale Gegebenheit darstellt, aber oft dazu beizutragen kann, die Dynamik der Handlung zu rekonstruieren.

Aber der Staatsanwalt muss genauso kritisch das Ergebnis der ihm von der Kriminalpolizei gelieferten Ermittlungen in Betracht ziehen. Meistens ist es in der Tat unvermeidlich, dass diese Tatbestände Mängel aufweisen, da es in Ermangelung von Spuren oder von objektiven Elementen, die den Tatbestand und den Zustand der Orte „fotografieren“ immer außerordentlich schwierig ist, die genaue Dynamik des Unfalls zu rekonstruieren, so wie es schwierig ist zuverlässige Augenzeugen zu finden; und auch dann, wenn alles ganz augenscheinlich ist, kann für eine Zuerkennung einer fahrlässigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eine zuverlässige Rekonstruktion der Unfalldynamik nicht verzichtet werden. Was dann die Feststellung der Schuldprofile, die Schlussfolgerungen betrifft, zu denen gewöhnlich die Kriminalpolizei gelangt, so sind sie normalerweise tautologisch und somit vollkommen nutzlos, was ganz offensichtlich ist, da die Bewertung des subjektiven Elements ontologisch nicht Zuständigkeit der Kriminalpolizei ist.

Ich kann versichern, dass von den nach den eben dargelegten Kriterien vorgenommenen Bewertungen der Skiunfälle, die dem Staatsanwalt zur Ermittlung unterbreitet werden, mehr als 50% ihr natürliches und sofortiges Ende in dem an den Richter gestellten Antrag auf Archivierung finden und dem dieser bis heute immer stattgab.

Es bleiben die hier ganz klaren und offensichtlichen Fälle, die dann, wenn sie der kritischen Ermittlung des Staatsanwalts standhalten, diesen dazu bringen die Strafverfolgung zu Lasten dessen, den er als Verantwortlichen für den Unfall und somit für die Verletzungen feststellt, auszuüben.

Diese Fälle, und stets unter Einhaltung des anfänglichen Schemas und der anfänglichen Kategorien, gehören größtenteils in die erste Kategorie bzw. in die des Zusammenstosses zwischen Skifahrern, bei denen, angesichts der Feststellung der fahrlässigen Verhaltensweise und somit der Nachlässigkeit, Unerfahrenheit, Unvorsichtigkeit und Nichtbeachtung der

Gesetze, Vorschriften und Normen, des berühmten Dekalogs FIS, das allgemeine Verschulden gilt und jetzt vor allem das Gesetz 363/03 unter besonderer Bezugnahme auf die in den Artikeln 9 – 13 beschriebenen Verhaltensweisen, was die spezifische Schuld betrifft.

Die häufigsten dieser Vorfälle betreffen die Skifahrer oder Snowboarder, die durch starke Überschätzung ihrer Fähigkeiten andere sich bewegende Skifahrer oder auf der Piste oder in der Reihe vor der Aufstiegsanlage stehende Skifahrer umfahren.

Seltener sind dagegen die Fälle, in denen eine Strafverfolgung zu Lasten der Betreiber der Aufstiegsanlagen und der ausgestatteten Skigebiete stattfindet, da diese, auch auf Grund der jahrelangen Erfahrung inzwischen einen Sicherheitsstandard erreicht haben, der so ist, dass er auf der Suche nach Verantwortlichkeitsprofilen fast immer der kritischen Überprüfung des Staatsanwalts standhält.

Andererseits hat die Rechtsprechung inzwischen auch ausgesprochen genaue Parameter ausgearbeitet, an die man sich halten muss, um bei Unfällen nicht strafrechtlich wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen zu werden. Man denke an den Begriff des Hindernisses, das eine Gefahr darstellt, verglichen mit dem das keine darstellt.

Aber auch die vielen Diskussionen, Seminare und Tagungen, die über das Thema Sicherheit beim Skisport abgehalten wurden, oft eben auf Initiative der Betreiber der Skigebiete hin, trugen dazu bei die Skipisten unter dem strukturellen Gesichtspunkt sicher zu gestalten.

Wenn es also einfach ist Strafanträge gegen Betreiber von Skigebieten zu finden, weil ein Baum oder der Stein, gegen den der Strafantragsteller geschmettert wurde, nachdem er aus der Piste herausfuhr, nicht ausreichend geschützt war oder weil die Piste nicht von oben bis unten mit Schutznetzen abgegrenzt wurde, weil er diesen oder jenen Hügel nicht signalisierte, ist es sehr schwierig herauszufinden, ob diese Strafanträge begründet sind (Beispiel 294/04).

Ich wollte mir jedoch einige Fälle ansehen, in denen der Staatsanwalt die Strafverfolgung ausübte. Sie betreffen vor allen Unfälle, die Skifahrern passierten, die auf der Skipiste nicht signalisierte Haufen von künstlichem Schnee fanden, auf die sie fuhren und dann auf der andern Seite hinunterstürzten, dagegen fand ich nur einen einzigen, auch ziemlich schweren Unglücksfall, der durch nicht stattgefundenen oder zumindest unzureichende Präparation der Skipiste verursacht wurde.

DIE ZAHLEN

Die Skiunfälle wegen fahrlässiger Körperverletzung, die die Staatsanwaltschaft von Bozen vom 2. Januar 2003 bis zum 30. November 2005 behandelte, waren insgesamt 391 Skiunfälle und somit ungefähr hundert Verfahren pro Jahr. Sie stellen im gleichen Zeitabschnitt 27% aller Fälle von fahrlässiger Körperverletzung dar. Die archivierten Verfahren sind insgesamt 203. In 115 Fällen übte der Staatsanwalt die Strafverfolgung aus und es wurde wegen erfolgter Zurücknahme des Strafantrags, offensichtlich infolge eines Schadenersatzes ohne gerichtliches Verfahren ein Urteil ausgesprochen. Und 63 Verfahren schließlich befinden noch in der Ermittlungsphase.